

Härtel, Hans-Hagen

**Article — Published Version**

## Konfliktscheu des Gesetzgebers

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Härtel, Hans-Hagen (2001) : Konfliktscheu des Gesetzgebers, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 81, Iss. 10, pp. 552-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40906>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Anlässlich der 50 Jahr-Feier des Bundesverfassungsgerichts wurde zu Recht hervorgehoben, daß das Gericht in Deutschland im Vergleich zu anderen Demokratien einen besonderen Rang erworben habe, der auf einem Vertrauensvorsprung gegenüber den anderen beiden Gewalten, dem Parlament und der Regierung, beruhe. Nebenbei bemerkt hat auch die Deutsche Bundesbank eine derartige Vertrauensstellung erlangt. In der Laudatio wurde aber auch auf die Kehrseite aufmerksam gemacht, daß sich im Spannungsverhältnis der drei Gewalten aufgrund der besonderen Reputation des Bundesverfassungsgerichts das Gewicht ungebührlich zugunsten der dritten Gewalt verschieben kann. So hat sich das Verfassungsgericht gelegentlich nicht nur darauf beschränkt, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen festzustellen, sondern dem Gesetzgeber auch die Korrektur konkret vorgeschrieben. Noch bedeutsamer ist, daß das Parlament aus Konfliktscheu dazu tendiert, die Rolle des Gesetzgebers dem Verfassungsgericht zuzuschieben.

Wer erwartet hat, daß diese Feststellungen praktische Folgen nach sich ziehen würden, sieht sich getäuscht. Erstes Beispiel: Die Regierung und das Parlament wissen seit langem, daß die Besteuerung der Renten reformbedürftig ist. Auch über die Richtung der Reform besteht Einvernehmen: Künftig soll die nachgelagerte Besteuerung gelten, wonach die Beiträge zur Altersvorsorge steuerfrei sind, die Renten dagegen voll versteuert werden. Doch bislang haben sich Parlament und Regierung jeder Couleur um eine entsprechende Gesetzgebung gedrückt und dabei auf das anstehende Verfahren beim Bundesverfassungsgericht hingewiesen, bei dem es um die steuerliche Behandlung von Beamtenpensionen gegenüber Sozialversicherungsrenten geht. Bei der mündlichen Anhörung in Karlsruhe vollzogen kürzlich die erste und zweite Gewalt erneut geradezu ihre Kapi-



Hans-Hagen Härtel

## Konfliktscheu des Gesetzgebers

tulation vor der dritten Gewalt: Der Vertreter der Bundesregierung erbat vom Verfassungsgericht eine klare Grundsatzentscheidung mit langen Übergangsfristen.

Zweites Beispiel: Ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Verfassung ist die Institution der Tarifautonomie. Sie delegiert die Kompetenz für kollektive Regelungen über Löhne und Arbeitsbedingungen an die Tarifvertragsparteien und zwingt den Staat auf diesem Gebiet zur Abstinenz. Nun fordern seit geraumer Zeit die Gewerkschaften und die tarifgebundenen Arbeitgeber des Baugewerbes ein Vergabegesetz, das den Staat dazu zwingt, öffentliche Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die ihre Arbeitnehmer nach dem örtlich geltenden Tarifvertrag entlohnen und die dieses auch bei ihren Subunternehmen sicherstellen. Einige Bundesländer – Berlin, Bayern und Saarland – haben diesem Druck bereits nachgegeben und entsprechende Gesetze erlassen. Und obwohl der Kartellsenat des Bundesgerichtshofes das Berliner Gesetz wegen verfassungsrechtlicher Zweifel dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat und obwohl auch die EU-Kommission bereits Bedenken signalisierte, hat der Bundesrat auf Antrag von Nordrhein-Westfalen beschlossen, das Berliner Vergabegesetz als Bun-

desgesetz einzubringen und auf den Öffentlichen Personennahverkehr auszudehnen. Und auch der Bundeskanzler hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung angekündigt.

Begründet wird eine solches Vergabegesetz mit der Schutzbedürftigkeit der tariftreuen Anbieter. Worin besteht diese Schutzbedürftigkeit? Die Interessenvertreter verweisen auf die Konkurrenz der illegalen Schwarzarbeit. Sie verschweigen dabei aber die legale Konkurrenz: Da gibt es zum Beispiel die tariftreuen Unternehmen aus ostdeutschen Ländern oder aus benachbarten EU-Ländern, in denen niedrigere Tariflöhne gelten. Da gibt es Anbieter aus EU-Ländern, die Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen und ihnen den nach dem deutschen Entsendegesetz vorgeschriebenen Mindestlohn bezahlen. Da gibt es schließlich nicht tarifgebundene Unternehmen, die völlig legal mit ihren Arbeitnehmern Löhne unter dem Tarif vereinbart haben und ihnen dafür andere Vorzüge, zum Beispiel Beschäftigungssicherheit bieten.

Mit Vergabegesetzen, die die öffentlichen Auftraggeber zur Tariftreue zwingen, hebt der Staat also die Tarifautonomie aus. Es ist kam anzunehmen, daß diejenigen, die im Vergaberecht Tariftreue fest-schreiben wollen, nicht um diese verfassungsrechtliche Problematik wissen. Man muß vielmehr annehmen, daß sie es darauf ankommen lassen und im Fall, daß das Verfassungsgericht oder die EU-Kommission sie zur Einhaltung des Rechtes auffordern, sich gegenüber den Lobbygruppen exkulpieren. Für den liberalen Ökonomen bleibt es allerdings unverständlich, daß das federführende Bundeswirtschaftsministerium dieses Spiel mitmacht. Schließlich gehörte in der Vergangenheit neben dem Bundesverfassungsgericht und der Deutschen Bundesbank auch das im Bundeswirtschaftsministerium gehütete ordnungspolitische Gewissen zu den Aktiva und Besonderheiten der deutschen Demokratie.